

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## GEM-PLAST GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### 2. Angebot und Lieferungen

2.1 Sämtliche Angebote des Lieferers sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form/Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Der Lieferer behält sich Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % des Auftragsvolumens vor. Bei Bestellungen unter 100 kg behält sich der Lieferer Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 %, und zwar sowohl bezüglich der gesamten Abschlussmenge, wie bezüglich jeder einzelnen Teillieferung vor. Gleichfalls behält sich der Lieferer Zählerdifferenzen von 3 % als Mehr- oder Minderleistung vor.

2.2 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer an den Lieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung vom Lieferer nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer.

### 3. Lieferzeit

3.1 Maßgeblich ist das in der Auftragsbestätigung genannte Datum. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, insbesondere Muster, voraus. Erfüllt der Besteller diese Voraussetzung nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Ablieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

3.2 In allen Fällen geht die Gefahr bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.

3.3 Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Falls der Lieferer die Lieferfrist nicht einhält, hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 15 Arbeitstagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert oder versandfertig gemeldet ist.

3.4 Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferer berechtigt, das Lieferdatum um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar gleichgültig, ob sie beim Lieferer oder seinem Vorlieferanten eintreten.

Dauert die Lieferverzögerung länger als einen Monat, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

3.5 Bei Lieferungen, die nicht vom eigenen Lager des Lieferers auszuführen sind, sind die angegebenen Lieferfristen als unverbindlich anzusehen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Für die Ausführungen der Bestellungen sind die am Tage der Lieferung angemessenen Tagespreise maßgebend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise für einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Objekt vereinbart sind.

4.2 Bei Eintritt einer allgemeinen Preiserhöhung für die Art der bestellten Waren zwischen Bestellung und Ausführung der Lieferungen erhöht sich auch ein vereinbarter Festpreis entsprechend. Dieses gilt nicht bei Preiserhöhungen innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung.

4.3 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Lieferer nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Sie berechtigen ihn außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Übernahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dieses gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

5.2 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für den Lieferer als Hersteller i. S. des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Vermischung.

5.3 Eine Weiterveräußerung ist dem Besteller im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Kaufpreisanspruch gegen seinen Abnehmer, an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Schuldner die Abtretung auf Verlangen des Lieferers anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Bestellers sind dem Lieferer mitzuteilen.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist der Lieferer zum Widerruf des Einzugsrechts berechtigt.

5.4 Die Sicherungsübereignung von dem Eigentum des Lieferers stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, hat der Käufer auf das Eigentum des Lieferers an der Ware hinzuweisen und den Lieferer unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten und die Ware herausverlangen.

5.5 Der Lieferer verpflichtet sich die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

### 6. Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig.

### 7. Gewährleistung

7.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Besteller setzt voraus, dass dieser den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Sind für die Lieferung besondere Gütebedingungen festgelegt oder wird die Ware unmittelbar an Dritte oder ins Ausland versandt, so muss die Ware bei Lieferung ab Werk auf dem Lieferwerk oder bei Lieferung ab Lager auf dem Lager des Lieferers untersucht werden, andernfalls gilt die Ware mit Absendung als bindungsgemäß geliefert.

Der Lieferer behält sich eine Stärketoleranz von  $\pm 15\%$  bei Kunststofffolien und Produkten daraus sowie eine Formattoleranz von  $\pm 5\%$  ausdrücklich vor. Abweichend davon erfolgt die Fertigung und Lieferung auf Basis der GKV-Klausel.

7.3 Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage der Lieferung. Eine Gewähr für absolute Haltbarkeit der Farben wird, auch wenn diese als lichtecht oder lichtbeständig bezeichnet werden, nicht übernommen. 100 %-ig lichtbeständige Farben für die Folienveredlung gibt es bislang nicht. Selbst wenn solche von den Herstellerfirmen als lichtecht verkauft bzw. geliefert werden. Geringe Abweichungen bzw. Verblässungen der Farben behält sich der Lieferer vor. Geringe Schwankungen des Druckstandes sowie einen Ausschuss von 5 % bei bedruckten Beuteln und Folien sind handelsüblich und berechtigen nicht zu Mängelrügen.

7.4 Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass die in Auftrag gegebenen Verpackungen und Aufdrucke nicht mit gewerblichen Schutzrechten Dritter (Geschmacksmuster etc.) und sonstigen markenrechtlichen Schutzrechten Dritter behaftet sind. Der Besteller stellt den Lieferer bei Verstößen von einer Haftung frei.

7.5 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Klischees, Druck- und Prägewalzen usw. erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben Eigentum des Lieferers, unbeschadet etwaiger markenrechtlicher oder markenschutzrechtlicher Ansprüche des Bestellers.

7.6 Ist die Mängelrüge des Bestellers berechtigt, ist dem Lieferer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller von dem Recht auf Minderung Gebrauch machen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts stehen dem Besteller daneben keine Schadensersatzansprüche wegen des Mangels zu.

Entscheidet sich der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung für Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, soweit dies zumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist in der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis der und dem tatsächlichen Wert des mangelbehafteten Liefergegenstandes, sofern nicht dem Lieferer Arglist zur Last fällt.

7.7 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware.

7.8 Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungspflicht.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten sind wir von der Haftung frei.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Rechtswahl / Schlussbestimmungen

8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Herford

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund des Vertragsverhältnisses ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr je nach dem Gegenstandswert das Amtsgericht Herford bzw. das Landgericht Bielefeld.

8.3 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Lieferer unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Zwischen den Vertragsparteien gilt in einem solchen Fall eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der als unwirksam betroffenen Regelung am nächsten kommt.